

SATZUNG
des
Verkehrs- und Verschönerungsverein
Bad Salzig e.V.

*beschlossen in der Generalversammlung vom 17. November 1954 -
zuletzt geändert in der Generalversammlung vom 29. Februar 2008
- Eingetragener Verein seit dem 12. Dezember 1956 -*

Name – Sitz
§ 1

Der Verein führt den Namen "Verkehrs- und Verschönerungsverein Bad Salzig e.V.". Er ist eingetragener Verein mit dem Sitz in Bad Salzig. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck
§ 2

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde sowie des Umwelt- und Naturschutzes. Der Verein unterstützt den Ortsbezirk Bad Salzig in folgenden Aufgabenbereichen:

1. Verschönerung und Pflege des Ortsbildes
2. Bau und Unterhaltung von Wandereinrichtungen
3. Arbeit im Umwelt- und Naturschutz
4. Pflege der Heimatgeschichte
5. Aktivitäten im kulturellen Bereich

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

Mitgliedschaft - Erwerb oder Verlust
§ 5

Mitgliedschaft: Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder.

§ 6

Ordentliche Mitglieder können werden: a.) natürliche Personen b.) juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Gesamthandsgemeinschaften, sonstige Vereine und Verbände, die die gemeinnützigen Satzungszwecke unterstützen wollen.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung mit Vierteljahresfrist zum Schluss des Kalenderjahres. Sie endet ferner bei einer natürlichen Person durch Tod oder durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, bei juristischen Personen, Gesamthandsgemeinschaften, sonstigen Vereinigungen und Verbände durch Insolvenz. Außerdem ist der Ausschluss eines Mitglieds möglich, wenn es die gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins nicht mehr unterstützt oder ihnen zuwiderhandelt, insbesondere wer ohne Rücksicht auf die gemeinnützige Zielsetzung die Förderung eigennütziger Belange verlangt. Ausgeschlossen kann außerdem werden, wer mit dem Jahresbeitrag mindestens mit 6 Monaten in Verzug ist. Gegen den Ausschluss steht das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu.

Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss Mitgliedern oder außenstehenden Personen, die sich um den Verein oder um die Belange des VVV Bad Salzig e.V. verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Mit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sind, soweit es sich nicht schon um Vereinsmitglieder handelt, alle Mitgliedsrechte verbunden.

Von der Entrichtung des Vereinsbeitrages ist das Ehrenmitglied befreit.

Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 7

Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anregungen, Vorschläge und Mitarbeit den Verein zu fördern und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Juristische Personen, Gesamthandsgemeinschaften, sonstige Vereine und Verbände werden durch ihren gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreter in der Mitgliederversammlung vertreten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen und gehalten, ihm die dazu notwendigen Auskünfte zu geben.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht einem Dritten übertragen werden.

§ 8

Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung des festgesetzten Beitrages. Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge erfolgt in der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederbeiträge dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinszwecke verwendet werden. Die Jahresbeiträge werden in einer Summe für das laufende Jahr bis zum 30.6. des Kalenderjahres bezahlt und zwar:

- a) durch Bankeinzug
- b) durch Buchungsaufträge bei der eigenen Bank, oder
- c) in bar an den Kassierer.

Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld.

Organe des Vereins § 9

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung (§ 32 BGB)
- d) die Ausschüsse.

Vorstand § 10

Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem stellvertretenden Schriftführer, dem Pressewart sowie dem Kassierer, dem Wege- und dem Hüttenwart. Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Der Vorsitzende leitet alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig. Der jeweilige Vorstand bleibt so lange im Amt (nach seiner Amtsdauer) bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich, in der Regel 14 Tage, in dringenden Fällen aber mindestens 7 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 50% seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

Der Vorstand hat die Leitung des Verkehrsvereins zur Erfüllung, der nach §2 dieser Satzung gestellten Aufgaben. Insbesondere zählen zu seinen Obliegenheiten:

- a) Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) Verwaltung des Vereinsvermögens und Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung,
- c) Einsetzung der Ausschüsse.

Beirat § 11

Der Beirat im Sinne dieser Satzung wird gebildet aus 3 vom Ortsbeirat Bad Salzig gewählten Vertretern. Der Ortsvorsteher, der Leiter der Tourist-Info und der Leiter der Mittelrheinklinik sind kraft ihres Amtes im Beirat. Die Amtszeit des Beirats entspricht der Amtszeit des Vorstandes.

Der Beirat ist jedes Geschäftsjahr mindestens einmal zur Vorstandssitzung durch den Vorsitzenden einzuladen.

Mitgliederversammlung § 12

Sie wird vom Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Zehntel der Mitglieder diese schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, abgesehen von den in den §§15 und 16 festgelegten Fällen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Anträge aus den Kreisen der Mitglieder müssen mindestens 7 Tage vorher dem Vorstand, schriftlich und begründet, eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Mitglieder, die bis zum 1.10. des zurückliegenden Kalenderjahres rückständige Beiträge schulden, sind bei der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Ausschüsse
§ 13

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen, die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Die Ausschüsse berichten regelmäßig dem Vorstand. Die Ausschüsse können jederzeit von dem Vorstand abberufen werden.

Geschäftsjahr
§ 14

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Satzungsänderung
§ 15

Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder. Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Auflösen des Vereins
§ 16

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer, zu diesem Zwecke besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens 2/3 aller Mitglieder.

Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig (§12) mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.

§ 17

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Ortsbezirk Bad Salzig zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung:

- a) über Änderungen solcher Bestimmungen der Satzung, welche den Zwecke oder die Vermögensverwaltung des Vereins betreffen,
- b) über Verwendung des Vermögens des Vereins bei seiner Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.

§ 18

Die Mitgliederversammlung hat die ursprüngliche Satzung am 17.11.1954 beschlossen. Sie trat in Kraft nach Eintrag des Vereins in das Vereinsregister. Sie wurde zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung vom 16.04.2003

Laut Amtsgericht Boppard - VR 36 am 12.Dezember 1956 ins Vereinsregister Nr.36 eingetragen. Nach Auflösung des Amtsgerichts Boppard beim Amtsgericht Koblenz eingetragen unter der Nummer VR 1462.